

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1890.

A^z XXII. Verordnung

vom 4. Oktober 1890

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889,
betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiernit in Ausführung der §§. 138 und 103 folg. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) von der unterzeichneten Landeszentralbehörde für das Gebiet des Fürstenthums, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. März d. J. (Ges.-Samml. S. 18) Folgendes bestimmt:

A. Höhere Verwaltungsbehörde.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ gilt das Ministerium.

B. Untere Verwaltungsbehörde.

Die Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden vom Landrath'samt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

C. Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde.

Als „Gemeindebehörde“ und als „Ortspolizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand bez. Vertreter des Gutsbezirks anzusehen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung I. I.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 15. Oktober 1890.